

Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 01.04.2019 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert am 18.12.2018 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Träger der Bibliothek Nauen ist die Stadt Nauen.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
- (3) Die Bibliothek unterstützt die freie Meinungsbildung, die allgemeine, berufliche Bildung und die Freizeitgestaltung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek und die Inanspruchnahme Ihrer Leistungen, insbesondere der Zugang zum Internet, sind kostenpflichtig.
- (5) Sämtliche Gebühren sind im §12 dieser Ordnung festgelegt.

§2 Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten.

Mo & Di	13.00 - 18.00 Uhr
Do	11.00 - 18.00 Uhr
Fr	10.00 - 16.00 Uhr
- (2) Anders geltende Öffnungszeiten zu besonderen Anlässen werden gesondert geregelt und bekannt gegeben.

§3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich. Dazu wird ein amtliches Dokument mit vollständiger Adresse benötigt. Der Benutzer erteilt schriftlich seine Einwilligung, diese Daten elektronisch speichern zu lassen.
- (2) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular diese Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek kann ab dem 5. Lebensjahr erfolgen. Für die Anmeldung legen Benutzer bis zum 16. Lebensjahr die Unterschrift eines ihrer gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular vor. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der Benutzer kann die Gültigkeit der Benutzerkarte jährlich verlängern lassen.

- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, seinen veränderten Namen oder Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte unverzüglich mitzuteilen. Eine Ersatzbenutzerkarte ist kostenpflichtig gemäß § 12.
- (6) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar.

§4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bei jeder Benutzung der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Mitarbeiter der Bibliothek unterstützen den Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Informationstätigkeit.
- (3) Der Benutzer kann sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen und Bibliografien am PC über den Bestand der Bibliothek informieren. Er ist befugt, selbständig Medien aus den zur Freihandnutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Bestandseinheiten können die Mitarbeiter der Bibliothek Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes bedienen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts und stellen die Stadt Nauen von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß § 12 dieser Ordnung.

§6 Zugang zum Internet

- (1) Die Bibliothek ermöglicht den Benutzern über entsprechende Medienplätze den Zugang zum Internet.
- (2) Vor jeder Nutzung des Internetplatzes ist mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Ordnung zu bestätigen.
- (3) Der Medienplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Der Wechsel zu einem anderen Medienplatz ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung des Internets erfolgt im alleinigen Verantwortungsbereich des Benutzers. Für etwaige Schäden die allein in der Nutzung des Internets liegen haftet die Stadt Nauen daher nicht.
- (5) Benutzer, die bei der Nutzung des Internets gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder das Internet zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Die von der Bibliothek eingerichteten PC-Grundeinstellungen dürfen nicht verändert werden.
- (7) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Qualität, Inhalte, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Daten/ Dateien.

- (8) Es ist untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, beleidigend sind oder kommerzielle Werbung darstellen. Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen bestimmter Bereiche zu untersagen oder technisch zu unterbinden.
- (9) Bei Missachtung dieser Verhaltensregeln behält sich die Bibliothek vor, den Zugang zum Internet zu verweigern.

§7 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe der Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist in der Regel 4 Wochen. Einzelnummern, Zeitungen/Zeitschriften, MCs, CDs, Videos, Disketten sowie CD-ROMs werden nur für 2 Wochen ausgeliehen.
- (2) Der Benutzer darf bis zu fünf Einzelnummern von MCs, CDs, Videos, Disketten auf einmal ausleihen.
- (3) Die entliehenen Medien sind für den Gebrauch durch den entleihenden Benutzer bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die ausgeliehenen Medieneinheiten sind der Bibliothek spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (4) Liegt für die Entleiher keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann in diesem Falle die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Die Verlängerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie ist bis zu zweimal aufeinander möglich.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß §12 dieser Ordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die durch Mahnungen entstandenen Gebühren sind vom Benutzer zu erstatten.
- (6) Reagiert der Benutzer innerhalb von 6 Wochen nicht auf die Mahnungen, werden die Versäumnisgebühren und wenn nötig der Schadenersatz im Vollstreckungsverfahren einbezogen.
- (7) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§8 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Bibliotheksgut und Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu prüfen und sichtbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beizubringen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§9 Hausordnung

- (1) Die Mitarbeiter der Bibliothek üben das Hausrecht aus.

- (2) Die Garderobe des Benutzers sowie Taschen, Rucksäcke etc. sind während des Besuchs der Bibliothek so zu platzieren, dass keine Gefährdung anderer entsteht.
- (3) Rauchen, Essen, Trinken, störendes Verhalten sowie das Mitführen von Tieren oder großen, schweren oder sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (4) Zur Gewährleistung eines ungestörten Bibliotheksbetriebes haben die Mitarbeiter das Recht, Benutzer aus der Einrichtung zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder zeitweise auszuschließen und die Benutzerkarte einzuziehen. Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für verlorene, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. sonstige Gegenstände.

§10 Haftung der Benutzer

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien ist der Benutzer verpflichtet, dies der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Benutzer ist im Fall der irreparablen Zerstörung eines Mediums zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Die Bibliothek kann auch verlangen, dass der Benutzer die Kosten der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder – sofern eine Ersatzbeschaffung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist – Ersatz in Höhe des Zeitwerts zu leisten hat.
- (2) Der Benutzer haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

§11 Benutzungsausschluss

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die hierin normierten Fristen wiederholt überschreiten oder die Säumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§12 Benutzungsgebühren

- (1) Jahresgebühren
Für die Benutzung der Bibliothek Nauen werden im Voraus Jahresgebühren erhoben.

Jahresgebühr (natürliche & juristische Person)	10,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr für Rentner, Azubis, Studenten,	5,00 €
Arbeitslose	5,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	gebührenfrei
- (2) Nutzung des Internet

Pro Stunde	1,00 €
Drucken pro Seite	0,25 €
- (3) Ausstellen einer Ersatzbenutzerkarte

Erwachsene	2,00 €
Kinder	1,00 €

(4) Mahn- und Versäumnisgebühr

Bei Überziehung der Ausleihfrist pro Woche und Medium

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,50 €
Erwachsene	1,00 €

Die Versäumnisgebühr darf den Anschaffungspreis der Medien nicht überschreiten.

(5) Einarbeitungsgebühr

Bei Verlust oder dem Verlust gleichkommender Beschädigung von Medien ist gemäß den Festlegungen nach § 10 dieser Ordnung Ersatz zu leisten. Die Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars beträgt 1,50 €.

(6) Kopierkosten

Kopien, hergestellt mit bibliothekseigenen Geräten pro Blatt

A4	0,15 €
A3	0,25 €

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Von dieser Benutzungsordnung werden auch bereits bestehende Nutzungsverhältnisse erfasst.

Nauen, den 2. April 2019

gez. Manuel Meger
Bürgermeister
Stadt Nauen